HONORARORDNUNG

für die Volkshochschule des Landkreises Marburg- Biedenkopf

§ 1 Allgemeines

Mit den nebenberuflichen bzw. freien Kursleitungen und Referierenden der Volkshochschule Marburg-Biedenkopf (vhs) werden Honorarverträge geschlossen. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Die Honorare und mögliche Nebenleistungen sind hierbei schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Honorare

- 1. Bei den durch die vhs gezahlten Honoraren handelt es sich jeweils um Brutto-Honorare. Ein Aufschlag der Mehrwertsteuer auf die Honorare durch die Kursleitungen und Referierenden ist nicht zulässig.
- 2. Das Honorar für die Leitung von Kursen, Seminaren und Lehrgängen beträgt pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) 25,00 EURO. Erfordert eine dieser Veranstaltungen nachweislich außerordentliche Vorbereitungen (z.B. Auf- und Abbau von naturwissenschaftlichen Versuchsanordnungen oder technischen Medien, Erarbeitung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien) oder werden durch Zuschüsse von Dritten oder höhere Gebühren Mehreinnahmen erzielt, können Zuschläge zum Honorar gezahlt werden.
- 3. Das Honorar für Vorträge, auch in den Seniorentreffpunkten, beträgt jeweils **25,00 EURO** pro Unterrichtseinheit.
- 4. In besonderen Fällen können bei einzelnen Veranstaltungen Honorare bis zur Höhe von **150,00 EURO** vereinbart werden; eine darüberhinausgehende Regelung bedarf der Zustimmung der Dezernentin/des Dezernenten.
- 5. Bei Führungen und bei der Leitung von Exkursionen richtet sich die Honorarhöhe nach dem zeitlichen Umfang der p\u00e4dagogischen Leistung. Es wird ein Honorar in H\u00f6he des Satzes nach \u00a7 2 Ziffer 2 gezahlt. Dar\u00fcber hinaus stehen den Kursleitungen Reisekosten nach \u00a7 6 der Honorarordnung zu.
- 6. Für die Leitung von Studienfahrten und Studienreisen wird ein pauschales Honorar in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Honorarordnung gezahlt.
- 7. Das Honorar für sonstige pädagogische Leistungen (z. B. Mitwirkung an Informationsveranstaltungen, fachspezifische Einweisung neuer Kursleitungen) richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der pädagogischen Leistung, höchstens jedoch nach den Sätzen gemäß § 2 Ziffer 2. Sonstige Leistungen werden stundenweise in Anlehnung an den TVöD vergütet.

§ 3 Kursausfall

1. Kommt ein Kurs oder ein Seminar wegen zu geringer Teilnehmendenzahl nicht zustande und hat eine Vorbesprechung stattgefunden, wird für die Vorbesprechung ein Honorar in Höhe der Vergütung für eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) gezahlt.

2. Muss ein Kurs oder ein Seminar im Kursverlauf vorzeitig abgesetzt werden, wird das Honorar für die bis dahin durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.

§ 4 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare werden nach Beendigung der jeweils durchgeführten Veranstaltung bzw. der erbrachten Leistung fällig.

In den Fällen nach § 2 Ziffer 2 kann eine Abschlagszahlung auf das vereinbarte Honorar erfolgen, wenn die Hälfte der vereinbarten Leistung erbracht ist.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Leitungen der vhs- Außenstellen

- 1. Die Außenstellenleitungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 EURO.**
- 2. Für die durchgeführte Veranstaltung erhält die Außenstellenleitung einen Betrag von **2,90 EURO** je Unterrichtseinheit.
- 3. Für jede durchgeführte Einzel-/Kurzveranstaltung (bis 3 UE), erhält die Außenstellenleitung eine pauschale Aufwandsentschädigung von **12,50 EURO**.
- 4. Für Veranstaltungen, die einen außergewöhnlichen Arbeitsaufwand erfordern, erhält die Außenstellenleitung stattdessen eine pauschale Aufwandsentschädigung von **25,00 EURO**.
- 5. Für die Teilnahme an den regelmäßig im Jahr stattfindenden Konferenzen der Außenstellenleitungen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Grundlage hierfür ist § 3 Abs. 1 lit. b der "Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 02.02.2001" in der jeweils gültigen Fassung.
- 6. Die Außenstellenleitungen können im Rahmen der Fortbildung an vhs-Veranstaltungen bis zu 60 UE pro Jahr gebührenfrei teilnehmen.

§ 6 Fahrt- und Übernachtungskosten

Die durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhalten die nebenberuflichen Kursleitungen und Referierenden der vhs als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von **0,35 EURO** je Kilometer. Eine Wegstreckenentschädigung wird nur ab einer Tagesstrecke ab 3 km und bis zu 80 km ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die vorgenannte Begrenzung der Wegstreckenentschädigung auf 80 km entfällt für Einzelveranstaltungen; dies umfasst auch das Veranstaltungsformat "Seniorentreffpunkte".

§ 7 Steuern und Versicherungen

Fragen der Einkommensteuer-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht werden von dieser Honorarordnung nicht berührt.

§ 8 Überprüfung

Eine Überprüfung der Honorarordnung erfolgt alle zwei Jahre. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen in die Beratungen der nachfolgenden Sitzung des vhs-Beirates eingebracht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Honorarordnung außer Kraft gesetzt.

Marburg, den 20.12.2022

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg – Biedenkopf

gez. Marian Zachow Erster Kreisbeigeordneter